Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Artenschutzprüfung Stufe I)

im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.: 16.1 im Bereich des Lerchenweges in Lohmar - Ort



Auftraggeber:

Vision Bau 2 GmbH & Co. KG Lohrstraße 81 51371 Leverkusen

Stand: September 2022





Inhaltsverzeichnis

1.	An	lass und Aufgabenstellung	3
		chtliche Grundlagen	
3.	Me	thodik	5
4.	Lag	ge und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabensfläche	5
5.	Voi	rprüfung der Wirkfaktoren	10
6.	Voi	rprüfung des Artenspektrums	11
7.	Lek	pensraumeignung und Betroffenheit	14
	7.1.	Vögel	18
	7.2.	Fledermäuse	19
	7.3.	Amphibien/Reptilien	20
8.	Ver	rmeidungsmaßnahmen	21
9.	Erg	gebnis	22



1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlässlich eines geplanten Bauvorhabens im Bereich Lerchenweg 34 in 53797 Lohmar wird dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag für eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erstellt. Es ist geplant, auf der Vorhabenfläche ein bestehendes Wohngebäude abzureißen und ein Doppelhaus sowie zwei Einfamilienhäuser mit zugehörigem Stellplatz dort zu errichten.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) soll ermittelt werden, ob und bei welchen Arten es zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzprüfung Stufe II) wird erforderlich, sofern artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen sind.

Das Büro Artenreich Umweltplanung wurde mit der Erstellung eines auf das genannte Vorhaben bezogenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages als Grundlage für die Artenschutzprüfung beauftragt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die für dieses Gutachten einschlägigen rechtlichen Grundlagen finden sich in:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kurz V-RL)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL)

Vorrangiges Ziel dieser Vorschriften ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der geschützten Arten und die langfristige Sicherung derer Bestände und Lebensräume. Mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) am 16.02.2005 wurden die o.g. europäischen Vorschriften auf Ebene der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Die auf den allgemeinen Artenschutz bezogenen rechtlichen Regelungen finden sich im ersten Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Schutzgut der Vorschriften sind **alle** wildlebenden Tiere und Pflanzen. Der § 37 BNatSchG ist Grundlage für:

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
- 2. den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie
- 3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets.

Weitergehende Vorschriften zum Schutz besonders und/oder streng geschützter Arten finden sich im 3. Abschnitt des 5. Kapitels des BNatSchG. Welche Arten als besonders und/oder streng geschützt gelten, ist in § 7 II Nr. 13 und 14 BNatSchG legaldefiniert:



13. besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABI. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABI. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;

Für Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) darüber hinaus ein vom Bundesverwaltungsgericht gebilligtes Fachkonzept entwickelt, welche Arten im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten, also "planungsrelevant" sind (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Der § 44 I BNatSchG besagt:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).



In Verbindung mit den §§ 44 V, VI und 45 VII BNatSchG ergibt sich im Zusammenhang von Planverfahren oder der Zulassung von Vorhaben zwingend und unmittelbar die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (vgl. 2.1 VV-Artenschutz vom 06.06.2016).

Ausnahmen zu den Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG finden sich u.a. in § 44 V und § 45 VII BNatSchG.

3. Methodik

Diese Artenschutzprüfung richtet sich nach den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz) und der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Dementsprechend ist nach einer Vorprüfung des zu erwartenden Artenspektrums und auf Basis einer durchgeführten Ortsbegehung zu entscheiden, ob infolge des geplanten Vorhabens eine Verletzung der bereits aufgeführten artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich erscheint. Sollte dies der Fall sein, so ist in einer zweiten Stufe der Artenschutzprüfung eine konkretisierende Prüfung der verletzten Verbotstatbestände durchzuführen.

4. Lage und Charakterisierung des Vorhabens, Beschreibung der Vorhabensfläche

Das Untersuchungsgebiet liegt am Südostrand der Stadt Lohmar.

Nördlich, westlich sowie südöstlich grenzt an die Vorhabensfläche ein großes Waldgebiet, welches im Nordwesten durch urbane Flächen der Stadt Lohmar, im Nordosten durch offene Agrarflächen, im Osten durch den Ort Heide, im Südosten und Süden durch die B56 und im Südwesten durch die A3 eingegrenzt wird,

Auf der Vorhabensfläche ist geplant ein noch bestehendes Wohnhaus durch vier Häuser zu ersetzen.

Die besagte Fläche besteht zum großen Teil aus Rasen, auf dem einzelne junge Obstbäume wachsen. Im Osten wird sie von einer Mauer eingegrenzt, im Südosten von einem alten Schuppen, im Süden und Westen durch Hecken. In der südwestlichen Ecke wächst ein mittelgroßer Laubbaum, am westlichen Rand eine größere Konifere.

Im Vorgartenbereich wachsen ebenfalls einige Hecken, eine größere Konifere sowie weitere junge Gehölze.

Die Vorhabensfläche wird als Garten bzw. Auslauffläche für einige Hunde genutzt.





Abbildung 1 Übersichtskarte mit gepl. Gebäudeumriss, eigene Darstellung nach Geobasis NRW



Abbildung 2 Eingangsbereich, Blick nach Süd, 07.09.22





Abbildung 3 Vorgartenbereich, Blick nach Süd, 07.09.22



Abbildung 4 Vorgartenbereich, Blick nach Nord, 07.09.22





Abbildung 5 Rückwärtige Ansicht, Blickrichtung Nord, 07.09.22

Die Gesamtfläche des Grundstücks beträgt etwa 1751 m², wovon derzeit ungefähr 141 m² überbaut sind. Im Rahmen der Projektrealisierung sollen insgesamt etwa 929 m² versiegelt werden.

Es ist geplant, das vorhandene Hauptgebäude zu entfernen, um insgesamt vier Gebäude auf der Vorhabensfläche zu errichten.

Um die Funktion des untersuchten Gebietes im Kontext der umgebenden Naturräume zu betrachten, werden im Folgenden sämtliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Radius von 1000 m aufgelistet (Tab.1) und deren potenziellen Wechselbeziehungen mit dem Untersuchungsgebiet beschrieben. Datengrundlage hierfür ist die Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV.

Tabelle 1 Schutzgebiete und Wechselwirkungen

Objektkennung (@LINFOS)	Bezeichnung	Entfernung zum UG	Relevante Wechsel- beziehungen
LSG-5009-0021	LSG Naafbachtal	20 m	keine
SU-015	NSG Gierssiefen	380 m	keine
SU-013	NSG Feuchtgebiet im Widdauer Wald	890 m	keine

LSG = Landschaftsschutzgebiet NSG = Naturschutzgebiet



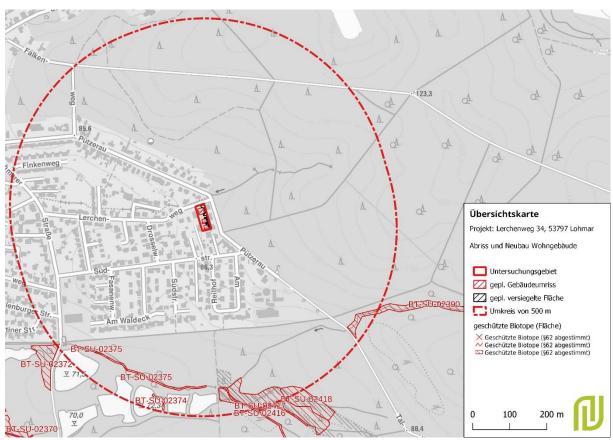


Abbildung 6 Darstellung der ges. geschützten Biotope im Umfeld, eigene Darstellung nach Geobasis NRW

Obwohl das Untersuchungsgebiet sich in direkter Nähe zu größeren Waldgebieten befindet, sind relevante Wechselbeziehungen zu den nahegelegenen Naturräumen aus gutachterlicher Sicht jedoch auszuschließen, da die Vorhabensfläche weder geeignete Nistmöglichkeiten noch attraktive Nahrungs- oder Jagdgebiete für die in der Messtischabfrage ermittelten planungsrelevanten Tierarten bietet.





Abbildung 7 Übersichtskarte, eigene Darstellung nach Geobasis NRW

5. Vorprüfung der Wirkfaktoren

Um eine eventuelle Betroffenheit bewerten zu können, werden die Wirkfaktoren des Vorhabens beschrieben. Diese werden unterschieden in anlage-, betriebs-, und baubedingte Wirkfaktoren.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieses Gutachtens lagen keine genauen Informationen über die Baustelleneinrichtung etc. vor, weshalb allgemeine Wirkfaktoren angenommen werden.

Tabelle 2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Anlagebedingt (dauerhaft)

Verlust von Lebensräumen, Schlaf- oder Überwinterungsstätten im Zuge der Entfernung und Erneuerung der Gebäudestrukturen.

Betriebsbedingt (dauerhaft)

• Bei Realisierung bestimmter Lichtkonzepte sind Störwirkungen auf Fledermausarten nicht auszuschließen.

Baubedingt (temporär)

- Temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Baubetrieb (Lärm, Störung durch Licht, visuelle Störwirkung).
- Verlust von Biotopstrukturen durch temporäre Baustelleneinrichtung, Baustreifen und ähnlichem.
- Tierkollisionen, Barrierewirkungen des Baustellenverkehrs, Baumaterialbewegungen.

Im Folgenden wird geprüft, ob die potenziell vorkommenden Arten gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlich sind oder in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung stattfinden kann (vor allem



bei Brut- und Rastpopulationen). Es wird auch geprüft, ob es bereits Vorbelastungen gibt oder die Einwirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Geringfügigkeit ein Bagatellfall darstellen.

6. Vorprüfung des Artenspektrums

In der Vorprüfung des Artenspektrums wird geklärt, ob und welche Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Bei Vorkommen planungsrelevanter Arten müssten diese einzeln in einer Art-für-Art-Betrachtung bearbeitet werden. Diejenigen europäischen Arten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören, werden nicht näher betrachtet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") und des hohen Anpassungsvermögens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG verstoßen wird (VV-Artenschutz).

Als Datengrundlage für die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde über die Messtischblatt-Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) "Geschützte Arten NRW" (LANUV 2018) der Quadrant 3 im Messtischblatt 5109 abgefragt und in Tabelle 3 um gutachterliche Bemerkungen ergänzt.

Es wurden außerdem folgende Quellen ausgewertet:

- Fundortkataster des @LINFOS des LANUV (artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens (atlas.nw-ornithologen.de)
- Verbreitungskarten des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (herpetofauna-nrw.de)

Die Abfragen bei sauegeratlas-nrw.lwl.org und atlas.nw-ornithologen.de ergaben keine zusätzlichen Hinweise auf ein natürliches und rezentes Vorkommen planungsrelevanter Tierarten.

Die Abfrage bei herpetofauna-nrw.de ergab Hinweise auf ein rezentes (1993-2006) Vorkommen des **Kleinen Wasserfrosches** (*Pelophylax lessonae*) und des **Kammmolches** (*Triturus cristatus*) sowie der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) im Quadranten 3 des Messtischblattes 5109. Ein Vorkommen dieser drei Tierarten kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im engeren Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Es wurden folgende Stellen bezüglich potenzieller Vorkommen angefragt:

- NABU Rhein-Sieg-Kreis
 - o Auf die Anfrage vom 23.06.2022 erfolgte bisher (Stand: 19.09.2022) keine Antwort.
- Stadt Lohmar
 - o Die Anfrage ergab keine weiteren Erkenntnisse zu Vorkommen geschützter Arten.
- Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises
 - o Die Anfrage ergab keine weiteren Erkenntnisse zu Vorkommen geschützter Arten.



Tabelle 3 Messtischblattabfrage (LANUV)

Wiss. Name	Deutscher Name	Status	Zustand	Gutachterliche Bemerkung
Säugetiere		1		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Anas crecca	Krickente	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Asio otus	Waldohreule	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis ab 2000	U-	Fehlende Lebensraumstrukturen
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
Grus grus	Kranich	Nachweis ab 2000	U+	Fehlende Lebensraumstrukturen
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis ab 2000	U-	Potenzieller Nahrungsgast
Jynx torquila	Wendehals	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis ab 2000	U+	Fehlende Lebensraumstrukturen
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis ab 2000	U	Fehlende Lebensraumstrukturen
zca. as p. rocinical as	Waldlaubsänger	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen
Phylloscopus sihilatrix			,	. Sincingo Education dumon dictal cir
Phylloscopus sibilatrix Picus canus	-	Nachweis ah 2000	ς	Fehlende Lehensraumstrukturen
Picus canus	Grauspecht	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Picus canus Rallus aquaticus	Grauspecht Wasserralle	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen
Picus canus Rallus aquaticus Riparia riparia	Grauspecht Wasserralle Uferschwalbe	Nachweis ab 2000 Nachweis ab 2000	S S	Fehlende Lebensraumstrukturen Fehlende Lebensraumstrukturen
Picus canus Rallus aquaticus	Grauspecht Wasserralle	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen



Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis ab 2000	S	Fehlende Lebensraumstrukturen	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis ab 2000	G	Potenzieller Nahrungsgast	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis ab 2000	U	Potenzieller Nahrungsgast	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000	G	Fehlende Lebensraumstrukturen	

Erläuterung: Der Zustand bezieht sich auf den Erhaltungszustand der jeweiligen Art in NRW (kontinentale biogeographische Region) G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: ungünstig/schlecht.



7. Lebensraumeignung und Betroffenheit



Abbildung 8 Detailansicht Dachbereich Hauptgebäude, 07.09.22



Abbildung 9 Detailansicht Dachbereich Hauptgebäude, 07.09.22





Abbildung 10 Abbildung 11 Kamin mit einfliegender Hornisse, 07.09.22



Abbildung 11 Dachstuhl Innenansicht, 07.09.22





Abbildung 12 Keller Innenansicht, 07.09.22



Abbildung 13 Gartenschuppen, 07.09.22





Abbildung 14 Garten, Blickrichtung SSO, 07.09.22



Abbildung 15 Blick auf die Westseite des Hauses, Blickrichtung NNO, 07.09.22



7.1. Vögel

Folgende Vogelarten wurden bei der Begutachtung vor Ort am 07.09.2022 beobachtet:

Rauchschwalbe
 Blaumeise
 Amsel
 Haussperling
 3, überfliegend
 1, singend/rufend
 2, singend/rufend

Buntspecht 1, warnend/überfliegend

Ringeltaube 1, überfliegendMäusebussard 1, überfliegendKleiber 1, rufend

Buchfink
 1, rufend/überfliegend

Als potenziell in diesem Quadranten des Messtischblattes vorkommender Brutvogel könnte der Girlitz (*Serinus serinus*) vom Vorhaben betroffen sein. Die Art bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten (LANUV NRW). Die abwechslungsreiche Bepflanzung der verschiedenen teils auch größeren Gärten mit Koniferen und anderen potenziell geeigneten Niststandorten lässt eine Brut im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht unmöglich erscheinen. Jedoch finden sich in der direkten Umgebung viele geeignete Niststandorte, sodass die Art auf die wenigen direkt betroffenen Nadelgehölze (vgl. Abbildung 15) nicht essenziell angewiesen ist.

Einige der potenziell vorkommenden und planungsrelevanten Vogelarten könnten als potenzielle Nahrungsgäste vom Vorhaben betroffen sein (Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Bluthänfling, Mehlschwalbe, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Rotmilan, Waldkauz und Star), jedoch handelt es sich vorliegend für keine dieser Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat und es existieren in der Umgebung ausreichend viele und besser geeignete Bereiche.

In der bestehenden Baum- und Strauchvegetation zeigten sich Spuren einer ehemaligen Nutzung als Brutstätte: es konnten zwei Nester gefunden werden, die jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer ubiquitären und nicht planungsrelevanten Vogelart stammen.

Die am Gebäude und am Gartenschuppen vorgefundenen Spalten und Verstecke bieten vielen typischen gebäudebrütenden Vogelarten diverse Nistmöglichkeiten (u.a. Haussperling, Hausrotschwanz, Zaunkönig). Konkrete Anzeichen für eine dort stattgefunden habende Brut ließen sich allerdings nicht auffinden. In den umliegenden Gärten finden sich direkt angrenzend Bereiche, in denen typisch ubiquitäre und nicht planungsrelevante Vogelarten (Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig und dergleichen) potenziell geeignete Bruthabitate vorfinden. Auch die auf der Vorhabensfläche vorhandene Vegetation ist diesbezüglich geeignet. Die Neuversiegelung von etwa 929 m² Fläche durch Überbauung des Nahrungshabitats für vorkommende Vogelarten ist nicht erheblich, da diese Fläche keinesfalls ein essenzielles Nahrungshabitat darstellt und in direkter Umgebung Ausweichbereiche mit gutem Nahrungsangebot existieren.

Für die genannten planungsrelevanten Arten kann aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen in dem Untersuchungsgebiet eine dortige Brut ausgeschlossen werden. Es wurden keine größeren für planungsrelevante Vogelarten geeigneten Baumhöhlen, Horste oder Nester festgestellt. Die



potenziell als Nahrungsgäste vorkommenden planungsrelevanten Greifvögel, Falken und Eulen sind aufgrund ihrer großen Aktionsradien und den in der Umgebung vorhandenen besser geeigneten Nahrungshabitaten nicht durch das Vorhaben gefährdet. Das durch das Vorhaben verlorengehende Nahrungshabitat wird für planungsrelevante Vogelarten als nicht essenziell eingestuft, die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren der Vorhabensverwirklichung in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten sind daher nicht geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen. Durch den Baubetrieb könnte es grundsätzlich zu Störungen von Vogelarten in ihrem Fortpflanzungshabitat kommen, diese sind jedoch nur baubedingt und auch aufgrund der geringeren Störungsanfälligkeit häufiger Brutvogelarten nicht erheblich und somit nicht dazu geeignet, etwaige Zugriffsverbote des § 44 I BNatSchG auszulösen. Sollten allerdings die Gebäudestrukturen und die sich auf der Vorhabensfläche befindliche Baum- und Strauchvegetation während der Brutzeit entfernt werden, so besteht die Gefahr, Nester häufiger, nicht planungsrelevanter Brutvogelarten damit zu schädigen oder zu zerstören. Mithin besteht hier grundsätzlich die Möglichkeit einer Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG.

In der Gesamtbetrachtung der vom Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen auf heimische Vogelarten lässt sich demnach feststellen, dass eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG möglich erscheint.

7.2. Fledermäuse

Die Messtischblattabfrage ergab Hinweise zu potenziellen Vorkommen von insgesamt vier Fledermausarten, von denen die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) als potenzielle Nahrungsgäste im Vorhabensgebiet vorkommen könnten. Für die anderen Arten fehlen entsprechende Lebensraumstrukturen. Die Recherche im Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG Säugetiere in NRW) ergab keine Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen anderer Fledermausarten in dem betroffenen Messtischblatt.

Die vorgefundenen Strukturen bieten Fledermäusen Möglichkeiten zur Nutzung als Übergangs-, Zwischen- oder Männchenquartier. Es existieren keine Baumhöhlen, jedoch viele Gebäudespalten oder andere für Fledermäuse geeignete Versteckmöglichkeiten (vgl. Abbildung 8, Abbildung 9 und Abbildung 13). Auch eine Nutzung als Tageseinstand kann vorliegend nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Wochenstube und Winterquartier erscheint aufgrund des Fehlens dafür geeigneter Strukturen sehr unwahrscheinlich. Der Dachstuhlbereich des Hauptgebäudes ist gut isoliert und weist keine Einflugmöglichkeiten auf (vgl. Abbildung 11), ebenso der Keller des Gebäudes (vgl. Abbildung 12)

Das Untersuchungsgebiet ist als Nahrungshabitat für potenziell vorkommende Fledermausarten zwar geeignet, aber aufgrund seiner vergleichbar geringen Größe nicht von essenzieller Bedeutung. In der näheren Umgebung gibt es besser geeignete Nahrungshabitate für Fledermäuse, insbesondere die nahegelegenen Waldränder als linienhafte Strukturen, entlang derer sich viele Fledermausarten gerne bei ihren Jagdflügen orientieren.

Als bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren kommen somit der Verlust von potenziellen Nahrungsund Ruhehabitaten und eine temporäre Beeinträchtigung von Lebensräumen von Fledermäusen in Frage. Das durch die Verwirklichung des Vorhabens verlorengehende Nahrungshabitat wurde für die potenziell vorkommenden Fledermausarten als nicht essenziell eingestuft. **Das Vorhaben**



mit seinen bau- und anlagebedingten Störwirkungen ist demnach diesbezüglich grundsätzlich dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.

Sollte zusätzlich an den Neubauten ein Lichtkonzept realisiert werden, welches eine für Fledermäuse störende Lichtausbreitung mit sich bringt, so wäre eine solche betriebsbedingte Störwirkung grundsätzlich auch dazu geeignet, Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG auszulösen.

7.3. Amphibien/Reptilien

Die Messtischblattabfrage ergab einen Hinweis auf ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für das Messtischblatt. Zusätzlich ergab die Abfrage bei herpetofauna.nrw.de Hinweise auf Vorkommen von des **Kleinen Wasserfrosches** (*Pelophylax lessonae*) und des **Kammmolches** (*Triturus cristatus*) sowie der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*).

Ein Vorkommen der Schlingnatter wird aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Wirkungsbereich des Vorhabens ausgeschlossen.

Es befinden sich keine Gewässer auf oder in unmittelbarer Nähe der Vorhabensfläche. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungshabitaten des Kleinen Wasserfrosches und des Kammmolches kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Amphibien auf ihren Wanderungen den Baustellenbereich queren und in dortige Baugruben stürzen, aus denen sie sich nicht selbstständig befreien können. Eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 I BNatSchG erscheint in dieser Hinsicht zwar unwahrscheinlich, ist aber nicht gänzlich auszuschließen.



8. Vermeidungsmaßnahmen

Damit die beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens keine Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG auslösen, müssen folgende Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- 1. **Bauzeitenbeschränkung**: Eine Rodung von betroffener Strauch- und Baumvegetation darf ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar (vgl. § 39 V Nr. 2 BNatSchG) erfolgen.
 - Sollte die Rodung durch eine Ausnahmegenehmigung außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen, so ist die Vegetation vorab durch eine fachkundige Person auf etwaig vorhandene Nester zu überprüfen, damit ggf. eine Umsiedlung erfolgen kann.
- 2. Bauzeitenbeschränkung: Der Abriss von ökologisch relevanten Gebäudeteilen (insb. Fassadenteile und Dachstuhlbereich) darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen, damit sichergestellt werden kann, keine Fledermäuse in ihren Tageseinständen zu stören, zu verletzen oder zu töten. Sollte der Abriss außerhalb der genannten Zeiten erfolgen müssen, so ist durch eine Umweltbaubegleitung durch ein Umweltplanungsbüro sicherzustellen, dass keine geschützten Tierarten anwesend sind und durch die Bauarbeiten Gefahr laufen, verletzt oder getötet zu werden.
- 3. Werden während der Arbeiten geschützte Tiere angetroffen, die nicht selbständig flüchten, müssen die Arbeiten vorläufig eingestellt und die zuständige Untere NAtuschutzbehörde muss informiert werden. Die Tiere sind vor Fortsetzung der Arbeiten durch eine fachkundige Person zu bergen und an einen sicheren Ort zu verbringen.
- 4. Um **visuelle Störwirkungen auf Fledermäuse** zu vermeiden, müssen an den Neubauten direkt oder stark indirekt nach oben strahlende Lichter mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) vermieden werden.
- 5. Zum Schutz der potenziell vorkommenden Amphibienarten auf deren Wanderungen ist darauf zu achten, dass während der Baudurchführung möglichst keine Gruben entstehen, in die die Tiere hineinstürzen könnten und aus denen sie sich nicht selbstständig befreien können. Sollten solche Gruben, aus denen sich die Tiere nicht selbstständig befreien können, während der Bauarbeiten unvermeidbar sein, so sind diese täglich zu kontrollieren oder mit Brettern oder Ästen als Ausstiegshilfe zu versehen.



9. Ergebnis

Mögliche Ergebnisse (der zutreffende Fall ist **fett** markiert)

Mögliches	Beschreibung	Fazit
Ergebnis		
Fall 1	Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten	Das Vorhaben ist zulässig.
	bekannt und zu erwarten.	
Fall 2	Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten be-	Das Vorhaben ist zulässig.
kannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt		
	keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.	
Fall 3	Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die	Eine vertiefende Art-für-Art-
	Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst wer-	Analyse ist erforderlich (Stufe
	den.	II).
Fall 4	Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beein-	Das Vorhaben ist unzulässig,
	trächtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach	ggf. Alternativlösung wählen.
	§ 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.	

Die Risikoabschätzung für die potenziell vorkommenden Arten zeigt, dass bei Durchführung der in genannten Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

In der Gesamtbetrachtung von Artvorkommen nach Aktenlage, Habitatsanalyse vor Ort und Analyse der Habitatsansprüche der jeweiligen Arten nach derzeitigem Wissensstand der Forschung ist durch die Durchführung des geplanten Vorhabens bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und **löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus**. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Hagen, den 19.09.2022

M. Sdulg

Martin Schultz



Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)

BArtSchuV – Bundesartenschutzverordnung: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. IS. 258), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896).

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

FFH-RL (FFH-Richtlinie) (1992): Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L206 S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2003

VS-RL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ABI.EG L 103, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr 807/2007 des Rates vom 14. April 2003. ABI.EG L 122, S. 36